

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.93 vom 8. Dezember 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_AUS.2016.93](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2016.93)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.93 du 8 décembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT AUS.2016.93 del 8 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Haftverlängerung ist vor Ablauf der bereits verfügbaren Haft zu überprüfen. Vorliegend endet die angeordnete Haft am 9. Dezember 2016. Damit findet die heutige Verhandlung und Haftüberprüfung rechtzeitig statt.

2. Ein für die Anordnung einer Ausschaffungshaft notwendiger Wegweisungsentscheid liegt mit dem in Rechtskraft erwachsenen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und der mit derselben Verfügung angeordneten Wegweisung vor (s. dazu auch AUS.2016.77 E. 2). Erneut wurde die Wegweisung des A\_\_\_\_\_ im Entscheid des SEM betreffend die Ablehnung des Asylantrags vom 10. November 2016 angeordnet. Dieser Entscheid ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 3**

3.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) sowie Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Abs. 4 Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG). Untertauchungsgefahr liegt regelmässig vor, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243; 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchungsgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einem straffällig gewordenen Ausländer doch eher als bei einem unbescholtenen davon auszugehen, er werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AuG).

Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AuG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Die Ausschaffungshaft soll den Vollzug der Entfernungsmassnahme sicherstellen und muss ernsthaft geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, was nicht (mehr) der Fall ist, wenn die Weg- oder Ausweisung trotz der behördlichen Bemühungen nicht in einem dem konkreten Fall angemessenen Zeitraum vollzogen werden kann. Auf jeden Fall muss die Haft

verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1 S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.). Die Festhaltung hat, weil unverhältnismässig, dann als unzulässig zu gelten, wenn triftige Gründe für solche Verzögerungen sprechen oder praktisch feststeht, dass sich der Vollzug kaum innert vernünftiger Frist wird realisieren lassen (BGE 130 II 56 E. 4.1.3 S. 61 mit Hinweisen, vgl. auch Urteil 2C\_1072/2015 vom 21. Dezember 2015 E. 3.2). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, wieweit der Betroffene es tatsächlich in der Hand hat, seine Festhaltung zu beenden, indem er seiner Mitwirkungs- bzw. Ausreisepflicht nachkommt (BGE 134 I 93 E. 2.3.2 S. 97, BGER 2C\_1/2016 vom 27. Januar 2016 E. 2.3 / E. 3.2.1, 2C\_262/2016 vom 12. April 2016 E. 3.3). Weiter darf der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen (z.B. Gebot des Non-refoulement) oder tatsächlichen Gründen (z.B. Transportunfähigkeit) undurchführbar sein (vgl. Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG; BGE 125 II 219 E. 1. ). Letzteres ist in der Regel aber nur der Fall, wenn die Ausschaffung auch bei gesicherter Kenntnis der Identität oder Nationalität des Betroffenen bzw. trotz dessen Mitwirkens bei der Papierbeschaffung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BGE 125 II 220 E. 2; Hugi Yar, in: Ausländerrecht, Basel 2009, S. 464; Göksu, in: Handkommentar zum AuG, Caroni/Gächter/Turnherr [Hrsg.], Bern 2010, Art. 76 Rz. 3). Schliesslich muss der Vollzug der Wegweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (Art. 76 Abs. 4 AuG, Beschleunigungsgebot). Leiten die Behörden die erforderlichen Bemühungen, insb. Rückfragen beim zuständigen Botschaftspersonal oder die Einschaltung von Bundesstellen, nicht mit der nötigen Beförderung voran, ist die Haft nicht mehr zweckgerichtet und daher unverhältnismässig (BGE 124 II 49 E. 3a).

3.2 Das Migrationsamt begründet die angeordnete Haftverlängerung mit dem Umstand, dass A\_\_\_\_\_ hinreichend Zeit gehabt hätte, die Schweiz selbständig zu verlassen, dies aber unterlassen hat und im Übrigen wiederholt in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht habe, die Schweiz auf keinen Fall freiwillig verlassen zu wollen. Ausserdem habe er während der andauernden Ausschaffungshaft missbräuchlich ein Asylgesuch gestellt, weshalb zusätzlich der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. f AuG erfüllt sei.

3.3 Das während der andauernden Ausschaffungshaft und angesichts des drohenden Vollzugs der Wegweisung gestellte Asylgesuch des A\_\_\_\_\_ ist als missbräuchlich einzustufen. Dies umso mehr, als bereits vorgängig gestellte Asylgesuche abschlägig beurteilt wurden. Damit liegt neben der vielfach und ausdrücklich verweigerten Mitwirkung des A\_\_\_\_\_ am Vollzug seiner Ausschaffung und der damit einhergehenden Gefahr eines zumindest zeitweisen Untertauchens in Freiheit auch dieser Haftgrund vor. Betreffend die fehlende Mitwirkung und Untertauchensgefahr wird auf die Begründungen in den vorgehenden Haftentscheiden verwiesen (AGE AUS.2016.72, AUS.2016.77, AUS.2016.87). Wenn der Rechtsvertreter ausführt, die Situation stelle sich aktuell neu und anders dar, da mit Verfügung des Appellationsgerichts vom 30. November 2016 der vorläufige Stopp von Vollzugsmassnahmen (abgesehen von der Ausschaffungshaft, s. oben Sachverhalt) angeordnet worden sei, ist er damit nicht zu hören. Bei der genannten Verfügung handelt es sich einzig um eine Anordnung für die Zeit bis zum Entscheid betreffend die angefochtene Zwischenverfügung, mithin bis zum Entscheid darüber, ob A\_\_\_\_\_ ein Aufenthaltsrecht für die Dauer des jüngsten Rekursverfahrens einzuräumen ist. Dieser Entscheid ist in Kürze zu erwarten, da es sich um eine dringliche Angelegenheit handelt. Sollte nicht im Sinne des A\_\_\_\_\_ entschieden werden, verschärft sich die Situation entgegen den Ausführungen des Anwalts sogar, da diesfalls der tatsächliche Vollzug

unverzüglich wieder konkret angegangen werden kann. Soweit im Sinne des A\_\_\_\_\_ entschieden wird, ist hingegen tatsächlich neu über die Richtigkeit der Haftanordnung zu befinden. Dies liegt allerdings in der Natur der Sache und das Migrationsamt ist ohnehin gehalten, die Rechtmässigkeit der Haft im Rahmen von Verfahrensentwicklungen laufend zu überprüfen und die Haft gegebenenfalls zu beenden.

3.4Soweit A\_\_\_\_\_ weiterhin geltend macht, der Vollzug seiner Wegweisung sei aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht zumutbar wird auf die ausführlichen Erwägungen dazu in den beiden letzten Haftentscheiden verwiesen (AGE AUS.2016.77 E. 3.5.2. f.; AUS.2016.087 E. 3.3.1) Die Situation hat sich nicht verändert. Das Migrationsamt hat die medizinische Begleitung des A\_\_\_\_\_ beim Vollzug der Wegweisung umfassend geplant. Neu ist den Akten zu entnehmen, dass eine von den kosovarischen Behörden bestellte Medizinalperson am Flughafen in Pristina zugegen sein wird. Damit ist auch für die umgehende und weitere medizinische Versorgung des A\_\_\_\_\_ im Kosovo gesorgt, insbesondere auch für den Fall, dass sich sein Zustand angesichts des Wegweisungsvollzugs verschlechtern sollte. A\_\_\_\_\_ kann auch im Kosovo adäquat psychiatrisch betreut werden. Aus den Akten ergeht, dass im Kosovo entgegen den anwaltlichen Ausführungen nicht einzig eine medikamentöse sondern auch eine ärztliche Betreuung möglich ist. Möglich sind dabei sowohl die ambulante wie auch die stationäre ärztliche Versorgung. Auch Angebote für betreutes Wohnen sind vorhanden (s. Medizinisches Consulting vom 12. Oktober 2016).

Entgegen den Ausführungen des Anwalts hält das Gericht das Gutachten der Universitären Psychiatrischen Kliniken (UPK) vom 23. September 2016 nach wie vor als lege artis erstellt (vgl. dazu AGE AUS.2016.87 E. 3.3.1). So zielt etwa die Kritik, der Gutachter habe sich nicht mit den psychiatrischen Behandlungsmöglichkeiten und deren Qualität im Kosovo auseinandergesetzt, insofern ins Leere, als dass solches gar nicht Inhalt des Expertiseauftrags war. Insbesondere aber hat sich der Gutachter auch mit der Tatsache auseinandergesetzt, dass A\_\_\_\_\_ verschiedentlich hat verlauten lassen, es gäbe Situationen, in welchen er sich umbringen wolle (vgl. Gutachten S. 4 ■ Weiterhin leide er an plötzlich überkommenden Anfällen, die jeweils eine halbe Minute anhielten. Er habe dabei das Gefühl, neben sich zu stehen und sich selbst zu beobachten. Dieses Gefühl sei für ihn unerträglich, gepaart mit einem massiven inneren Spannungszustand und auch mit dem Impuls, sich umbringen zu wollen ■) und hat er die Aussage des A\_\_\_\_\_ über längere Zeit behandelnden Psychiaters, A\_\_\_\_\_ leide an ■intermittierend auftretenden Angstattacken■ (Gutachten S. 5) berücksichtigt. Insofern birgt die Aussage des A\_\_\_\_\_ an der Einvernahme vom 24. November 2016 ■.. Ich leide an psychotischen Attacken, von denen bei mir Selbstmordgefahr besteht. Selbstmordabsichten habe ich nicht, aber die Gefahr ist da, dass ich die Absicht nicht vermeiden kann ■ nichts Neues bzw. keine Information, die im Gutachten nicht berücksichtigt wurde. Der Vollzug der Wegweisung ist mit der vorgesehenen medizinischen Begleitung und Übergabe an eine medizinische Fachperson im Kosovo zumutbar und stellt keine Verletzung von Art. 3 EMRK dar. Der Ausschaffungshaft steht damit eine rechtliche oder tatsächliche Undurchführbarkeit des Vollzugs nicht entgegen.

3.5A\_\_\_\_\_ befindet sich nun seit rund drei Monaten in Ausschaffungshaft. Damit ist die maximale Haftdauer noch nicht erreicht. Dass der Vollzug der Wegweisung in dieser Zeit noch nicht stattgefunden hat, ist einzig dem Verhalten des A\_\_\_\_\_ zuzuschreiben: er verweigerte den bereits organisierten Rückflug am 11. Oktober 2016 und stellte ein als

missbräuchlich zu wertendes Asylgesuch, womit er eine nächste konkrete Planung seiner Ausschaffung für die Dauer des Asylverfahrens verhinderte. Dass das Appellationsgericht mit Verfügung vom 30. November 2016 die vorläufige Sistierung der Vollzugsmassnahmen mit Ausnahme der Ausschaffungshaft angeordnet hat, ändert zudem nichts an der Absehbarkeit des baldigen Vollzugs: mit einem Entscheid betreffend die beantragte Gewährung des Aufenthaltsrechts für die Dauer des Rekursverfahrens ist innerhalb der kommenden Wochen zu rechnen, weshalb der Vollzug der Wegweisung ■ vorbehältlich eines allfällig gewährten Aufenthaltsrechts für die Dauer des Rekursverfahrens ■ sodann innerhalb der verlängerten Haftdauer weiter vorangetrieben und wohl auch umgesetzt werden kann.

3.6 Damit sind die Voraussetzungen zur Verlängerung der Ausschaffungshaft gegeben und die Haft erweist sich als angemessen und verhältnismässig. Ein milderes Mittel zur Sicherstellung der Haft erscheint nicht zielführend. Allerdings handelt es sich bei A\_\_\_\_\_ weiterhin um eine aufgrund ihrer psychischen Erkrankung verletzliche Person. Es hat sich aber zwischenzeitlich gezeigt, dass die bisherig ausgestandene Haft seinen Gesundheitszustand nicht verschlechtert hat. Soweit er dazu angibt, er leide unter der Haft, unterscheidet er sich darin nicht grundsätzlich von einer psychisch gesunden Person. Die angeordnete Haft kann damit für weitere drei Monate bestätigt werden. Allerdings ist zu beachten, dass sich A\_\_\_\_\_ ab dem 5. März 2017 seit sechs Monaten in Haft befinden wird, sollte die Wegweisung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollzogen worden sein. Aufgrund der qualifizierten Voraussetzungen betreffend die Verlängerung einer Ausschaffungshaft über die Dauer eines halben Jahres hinaus (vgl. Art. 79 Abs. 2 AuG), ist die Haft deshalb bis zum 5. März 2017 zu bestätigen.

#### **E. 4**

Der rechtliche Vertreter des A\_\_\_\_\_ ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (s. dazu AGE AUS.2016.77 E. 3). Die Entschädigung erfolgt gemäss der dazu eingereichten Honorarnote. Ordentliche Kosten werden nicht erhoben (§ 4 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG, 122.300).

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A\_\_\_\_\_ angeordnete Haftverlängerung ist bis zum 5. März 2017 angemessen und rechtmässig.

Es werden keine Kosten erhoben.

Dem Rechtsvertreter des A\_\_\_\_\_, [ ], werden ein Honorar von CHF 500.■ sowie ein Auslagenersatz von CHF 1.■, zuzüglich 8% MWST von CHF 40.10, aus der Gerichtskasse bezahlt.

#### **VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT**

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.